

trag nach seinem Buche so zeitig anzugeben, daß die Uebereinstimmung der beiden Konten noch herbeigeführt werden kann.

c) Der Verleger ist verpflichtet, dem Sortimentler alsbald nach der Buchhändlermesse einen summarischen Rechnungsabluß über den Stand des vorjährigen Kontos zu übersenden. Der Sortimentler ist verpflichtet, diesen Abluß unverzüglich zu prüfen und etwaige Differenzen dem Verleger anzuzeigen.

d) Wer ein unter Lebenden erworbenes Handelsgeschäft unter der bisherigen Firma mit oder ohne Beifügung eines das Nachfolgeverhältnis andeutenden Zuges fortführt, haftet für alle im Betrieb des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten des früheren Inhabers. Die in dem Betriebe begründeten Forderungen gelten den Schuldner gegenüber als auf den Erwerber übergegangen, falls der bisherige Inhaber oder seine Erben in die Fortführung der Firma gewilligt haben.

e) Eine abweichende Vereinbarung ist Dritten gegenüber nur wirksam, wenn sie in das Handelsregister eingetragen und von der Registerbehörde bekannt gemacht oder von dem Erwerber oder dem Veräußerer dem Dritten durch Rundschreiben mitgeteilt worden ist. Eine solche Vereinbarung soll überdies in der in § 3 angegebenen Weise bekannt gemacht werden.

f) Auch wenn die Firma nicht fortgeführt wird, so soll der Erwerber eines Sortimentergeschäfts für Erfüllung sämtlicher von dem Verkäufer eingegangen gewesener Verpflichtungen besorgt sein. Wird das Geschäft aus der Konkursmasse erworben, so hat der Erwerber für die Verpflichtungen des Gemeinschuldners natürlich nicht einzustehen.

g) Verbindlichkeiten, die der Veräußerer einer Verlagshandlung oder eines Sortimentergeschäfts dem Börsenverein gegenüber hatte, insbesondere auch die dem Börsenvereine gegenüber für Verletzungen der Satzungen schon verwirkten Strafen gehen auf den Erwerber jedenfalls über, gleichviel, ob er die Firma fortführt oder nicht.

h) Tritt jemand als persönlich haftender Gesellschafter oder als Kommanditist in das Geschäft eines Einzelbuchhändlers ein, so haftet die Gesellschaft, auch wenn sie die Firma nicht fortführt, für alle im Betriebe des Geschäfts des Einzelbuchhändlers entstandenen Verbindlichkeiten desselben, insbesondere auch für alle dem Börsenverein gegenüber verwirkten Strafen.

§ 28. Aufhebung der Rechnung.

a) Der Verkehr in offener Rechnung begründet keinen Anspruch auf unbeschränkten Kredit. Der Verleger ist jeder-

Betrag nach seinem Buche spätestens vier Wochen vor der Ostermesseabrechnung anzugeben, so daß die Uebereinstimmung der beiden Konten noch herbeigeführt werden kann.

c) Der Verleger ist verpflichtet, dem Sortimentler alsbald nach der Buchhändlermesse einen summarischen Rechnungsabluß über den Stand des vorjährigen Kontos zu übersenden. Der Sortimentler ist verpflichtet, diesen Abluß innerhalb vier Wochen nach Empfang zu prüfen und etwaige Differenzen dem Verleger anzuzeigen.

Die hier in d bis h aufgestellten Grundsätze decken sich zum größeren Teil mit den Bestimmungen des H. G. B. und sind insoweit überflüssig. Soweit dies nicht der Fall ist, sind sie als rechtsunverbindlich schädlich. Dies gilt insbesondere von den Sätzen, in denen Erwerber von Geschäften haftbar gemacht werden für Strafen, welche dem Vorbesitzer seitens des Börsenvereins auferlegt worden sind. Eine derartige Bestimmung ist rechtlich durchaus unhaltbar und unwirksam.

§ 28. Aufhebung der Rechnung.

a) Der Verkehr in offener Rechnung begründet keinen Anspruch auf unbeschränkten Kredit. Der Verleger ist